No. 106. 1891. 39. Jahrgang.

Berliner Gerichts Zeitung.

Das Gesetz unsre Waffe, Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift
für
Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens)
je 2—3 Bogen Folio.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich
vierteljährlich . . . . . 2 Mark 50 Pf.
In Berlin einschließl. Bringerlohn { vierteljährl. . . 2 Mark 40 Pf / monatlich . . . . . 80 Pf

Inserate:
die viergespaltene Petitzeile 40 Pf.,
die ganze Seite 210 Mark.

Verantwortlicher Redacteur:
W. Quanter in Berlin.

Donnerstag, den 10. September.

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend (Hermann Förstner)
W. Charlottenstraße 27.

Landgericht I.
Zweite Strafkammer.

Der Klempner Karl Schönfeld hatte ziemlich viele Schulden, und die ihm unangenehmste war eine in Höhe von 112 Mk.; denn über diese Summe hatte er einen Wechsel ausgestellt, und er wußte recht gut, daß bei einer Wechselklage nicht viel Federlesens gemacht wird. Der Wechsel nebst Protesturkunde befand sich in Händen des Herrn Rechtsanwalts Steinschneider, welcher das Papier dem Wechselschuldner auch bereits hatte vorlegen lassen. Es war deshalb in dem Bureau des Rechtsanwalts bekannt, daß Schönfeld den Wechsel nicht bezahlen konnte. Auf diesen Umstand baute der Kanzlist Abrahams, der in dem Bureau angestellt war, seinen Plan. Abrahams entwendete nämlich eines Tages den Wechsel, der dem Bureauvorsteher bereits übergeben worden war, und begab sich zu Schönfeld, um diesem den Wechsel zu überliefern und sich dadurch ein Stück Geld zu verdienen. Abrahams erzählte dem Schönfeld, er habe den Wechsel gefunden, und da Schönfelds Name auf dem Papier stehe, wolle er es gern dem Eigentümer zurückgeben, falls dieser einen Finderlohn von 20 Mk. zahle. Schönfeld gab dem Abrahams, den er übrigens nicht kannte, 12 Mk. und behielt den Wechsel nebst Protesturkunde.

In dem Bureau des Rechtsanwalts wurde das Fehlen des Wechsels sehr bald bemerkt, und der Bureauvorsteher war in heller Verzweiflung; denn er sagte sich, daß er in den Verdacht kommen müsse, den Wechsel gestohlen zu haben, falls es ihm nicht gelinge, denselben herbeizuschaffen. Er begab sich deshalb unverzüglich zu Schönfeld, um von diesem wenigstens eine Anerkenntnis der Wechselschuld zu erhalten. Schönfeld erklärte sofort, daß er selbst im Besitz des Wechsels sei. Es falle ihm garnicht ein, die Wechselschuld zu bestreiten; aber er könne doch nicht das Papier herausgeben, nachdem er für dasselbe 12 Mk. Finderlohn bezahlt habe, wie er durch Quittung beweisen könne. Der Bureauvorsteher war überglücklich, daß er den Wechsel zurückbekommen sollte. Er gab deshalb mit Freuden die 12 Mk. Finderlohn dem Schönfeld, und dieser händigte ihm die Protesturkunde aus; den Wechsel zerriß er vor den Augen des Bureauvorstehers.

Der letztere war zufrieden, daß wenigstens der Verdacht des Diebstahls von ihm genommen war, und er entfernte sich eiligst, um seinem Prinzipal das Ergebnis seiner Nachforschung mitzuteilen. Für Schönfeld hatte die Angelegenheit noch ein recht unangenehmes Nachspiel; denn er wurde nicht nur der Hehlerei, sondern auch der Vernichtung einer Urkunde angeklagt. Die Hehlerei sollte darin bestehen, daß Schönfeld seines Vorteils wegen den Wechsel, von dem er wissen oder annehmen mußte, daß ihn der Verkäufer nur mittels einer strafbaren Handlung erlangt haben konnte, an sich nahm. Abrahams konnte wegen des Diebstahls nicht belangt werden, da er sich rechtzeitig aus dem Staube gemacht hatte.

Schönfeld erklärte, daß er sich auf keinen Fall für schuldig bekenne. Es sei ihm nicht eingefallen, den Wechsel von Abrahams zu kaufen, um ihn zu vernichten; im Gegenteil, er habe freiwillig erklärt, daß er im Besitz des Wechsels sei. Wenn das Papier in dem Augenblick, als er es habe ausliefern wollen, zerrissen sei, so könne er doch dafür nichts; denn der Wechsel sei schon so morsch gewesen, daß er von selbst beim Auseinanderfalten zerrissen sei.

Der Staatsanwalt ließ diese Angaben nicht gelten. Die Hehlerei liege eben darin, daß Schönfeld den Wechsel an sich gebracht habe. Wenn er auch angebe, er habe dem Abrahams geglaubt, daß dieser den Wechsel gefunden habe, so hätte sich der Angeklagte sagen müssen, daß Abrahams eine Fundunterschlagung begangen habe, und der Name des Besitzers stehe doch so deutlich auf dem Papier, daß ein ehrlicher Finder den Wechsel niemals an den Acceptanten abgegeben hätte. Die Urkunde sei von dem Angeklagten, wenn auch nicht vernichtet, so doch beschädigt. Er, der Staatsanwalt, beantrage deshalb eine Gesamtstrafe von 6 Wochen Gefängnis.

Der Gerichtshof war jedoch anderer Ansicht. Einer Hehlerei habe sich der Angeklagte nicht schuldig gemacht; denn er habe das Papier nicht in seinen Besitz bringen wollen, um sich zu bereichern. Hätte er dies gewollt, so würde er das Papier vernichtet haben, statt den Besitz desselben freiwillig zu bekennen. Dagegen habe der Angeklagte absichtlich den Wechsel zerrissen, um seinem Gläubiger die Möglichkeit zu nehmen, eine Wechselklage anzustrengen. Die Schuld selbst habe er nicht geleugnet. Der Gerichtshof habe aus diesen Gründen eine Gefängnisstrafe von 1 Woche für ausreichend gehalten.

Landgericht II.
Ferien-Strafkammer.

In der Hasenheide übte vor einiger Zeit eine Zwergin, die kleine Piccolomini, die größte Anziehungskraft auf die Besucher aus, und die Besitzer des Naturwunders machten ein glänzendes Geschäft. Mit der Zeit wollte indes die Zwergin nicht mehr „ziehen", und die Budenbesitzer, die Eltern der Zwergin, beschlossen deshalb, ihre „Bude" zu verkaufen und dem Käufer auch ihre Tochter zu „verpachten". Es gelang der Frau Reichel — dies ist der Name der Zwerginmutter — auch einem Besucher, dem Buchdrucker August Welle, die Vorteile einer Zwergschaubude in so glänzenden Farben zu schildern, daß Welle vor Begierde, eine solche Bude zu eröffnen und sich dadurch ein bequemes Leben zu schaffen, förmlich brannte. Welle leitete deshalb sofort lebhafte Verhandlungen wegen Ueberlassung der Schaubude ein, und Frau Reichel ließ durchblicken, daß sie nicht abgeneigt sei, ihr Besitztum zu verkaufen. Der Ehemann Reichel scheint den Handel lediglich seiner „bessern Hälfte" überlassen zu haben; denn er glänzte bei dem Abschluß des Geschäfts und während der Verhandlungen stets durch Abwesenheit.

Frau Reichel wußte dem Welle übrigens den Mund so wässerig zu machen, daß er in Erwartung des glänzenden Verdienstes jede verlangte Summe gegeben haben würde. Schließlich kam der Verkauf zustande. Frau Reichel verpflichtete sich einerseits, die Bude für 1500 Mk. abzutreten und ihre Tochter gegen eine Monatsgage von 50 Mk. in der Bude zu belassen; andererseits verpflichteten sich die Käufer Welle und Halle — Welle hatte sich einen Compagnon zugelegt — sofort 1000 Mk. in barem Gelde und Wechseln zu zahlen und den Rest von 500 Mk. in nicht zu langer Zeit zu entrichten; bis der letzte Pfennig bezahlt wäre, sollte die Bude Eigentum der Frau Reichel bleiben. Alle diese Bedingungen wurden in einem Verkaufsvertrag niedergeschrieben.

Die Firma Welle & Halle eröffnete nun die Schaubude mit den schönsten Hoffnungen; der gewünschte Erfolg blieb aber aus, und eine entsetzliche Oede starrte den Budenbesitzern aus der Kasse am Abend des Eröffnungstages entgegen. An den folgenden Tagen wurde es nicht besser; denn das Publikum wollte nun einmal von der Zwergin nichts mehr wissen, und die Budenbesitzer sahen sehr bald ein, daß es ihnen nicht einmal möglich sein werde, die Gage für das Zwergenmädchen aufzubringen. Es wurde deshalb eine Zusammenkunft mit Frau Reichel erbeten. An der Beratung nahmen sehr hervorragende Größen der „Kunst" teil; sogar „Schiller mit den dressierten Hunden" war erschienen.

Es wurde nun vereinbart, daß Frau Reichel ihre Zwergentochter zurücknehmen und keine weiteren Gegenansprüche gegen Welle & Halle geltend machen sollte. Zum Zeichen, daß Frau Reichel bezüglich der Gage nicht mehr auf ihrem Schein bestehen wollte, wurde der Verkaufsvertrag feierlich verbrannt. Philipp, ein Kunstjünger, der erst kürzlich sechs Monate Gefängnis zudiktiert erhalten hat, weil er sich an einem Diebstahl beim Brande der Vereinsbrauerei beteiligt hatte, hielt den Kontrakt fest, und Frau Reichel zündete das Papier an.

Welle und Halle hatten viele Schulden, und namentlich der Buchhändler Lückert drängte sie, weil er einen Darlehnsanspruch von 500 Mk. an die Budenbesitzer hatte, den er einklagen lassen wollte. Welle machte deshalb dem Lückert einen Vorschlag zur Güte; er bat ihn nämlich, die Bude als Bezahlung anzunehmen, da bei einer Zwangsversteigerung derselben doch nichts herauskommen würde. Lückert kaufte deshalb die Schaubude für seine Darlehnsforderung. Er bemerkte jedoch sehr bald, daß Welle & Halle in ganz unerhörter Weise übervorteilt worden waren, als ihnen 1500 Mk. für die Schaubude, die höchstens 300 Mk. Wert hatte, abverlangt wurden, und er freute sich, daß den Reichels wenigstens die Restsumme von 500 Mk. entging. Obwohl nun Lückert wußte, daß die Bude nur 200—300 Mk. Wert hatte, trug er doch kein Bedenken, sie für 500 Mk. nach Finland zu verkaufen, nachdem er ca. 90 Mk. an Reparaturen bezahlt hatte.

Für Welle & Halle hatte die Sache noch ein sehr böses Nachspiel; denn beide wurden der Unterschlagung angeklagt. Frau Reichel hatte nämlich eine Strafanzeige erstattet, in welcher sie sagte, daß die Bude ihr Eigentum sei, weil der Kaufpreis noch nicht bezahlt wäre. Welle & Halle hätten sich somit einer Unterschlagung schuldig gemacht. Das Amtsgericht Rixdorf schloß sich dieser Auffassung auch an und erkannte gegen Welle auf 1 Monat und gegen Halle auf 1 Tag Gefängnis.

Gegen dieses Urteil legte Welle Berufung ein, indem er anführte, daß der Kontrakt und mit ihm die Klausel wegen des Eigentum-Vorbehalts vernichtet worden sei. Er sei deshalb mit Halle Eigentümer der Bude gewesen. Herr Rechtsanwalt Theodor Friedmann beantragte als Verteidiger die Freisprechung des Angeklagten, da thatsächlich derselbe Eigentümer der Schaubude gewesen sei; denn erstens wäre der Kontrakt nach §§ 261 und 262 des Allgemeinen Landrechts überhaupt nicht rechtsgiltig gewesen, und zweitens sei der Vertrag ausdrücklich vernichtet worden. Der Gerichtshof erkannte denn auch auf kostenlose Freisprechung des Angeklagten.

Die Bekämpfung des Mißbrauches geistiger Getränke.
Entwurf eines Reichsgesetzes.

(Fortsetzung aus voriger Nummer d. Ztg.)

In voriger Nummer ist der Wortlaut der §§ 7—10 des Entwurfes mitgeteilt, und ist hinzuzufügen, daß durch § 14 Zuwiderhandlungen gegen § 9 (Verkauf geistiger Getränke zum Genuß auf der Stelle an Personen unter 16 Jahren), § 10 (Verkauf geistiger Getränke an offensichtlich Betrunkene und als gewohnheitsmäßige Trinker Bestrafte, Hinauswerfen Trunkener aus dem Lokal) und gegen die auf Grund des § 7 Absatz 2 und 8 zu ermessenden Polizeivorschriften unter Strafe gestellt sind.

Aus der „Begründung" zu den §§ 7—10 ist hervorzuheben:

In Beziehung auf die Aufrechterhaltung guter Sitte und Ordnung in den Schankstätten ist der Grundsatz an die Spitze zu stellen, daß hierfür der konzessionierte Wirt — eventuell der von ihm bestellte Vertreter — verantwortlich ist. Der Inhaber eines Schanklokals übt das Hausrecht gegen alle in dem letzteren verkehrenden Personen aus und ist darin hinreichend durch den § 123 des Strafgesetzbuchs geschützt. Von diesem Rechte muß er mit Rücksicht auf die Besonderheiten seines Geschäftsbetriebes, soweit dies das öffentliche Interesse erfordert, Gebrauch machen und für die Fälle, wo er selbst zeitweilig verhindert ist, dahin Fürsorge treffen, daß eine andere geeignete Person für die Aufrechterhaltung der Ordnung in dem Lokal eintrete. Sodann ist die durch die bisherige Gesetzgebung (§ 33 in Verbindung mit § 53 der Gewerbe-Ordnung) den

Heute eine Beilage.